

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes ( K A G ), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Gemeinde Postmünster folgende

## **5. Änderungssatzung**

der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11. Dezember 1996 ( in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2016 ).

### **§ 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Gebühren**

#### **I. Erwerb des Nutzungsrechts ( Grabnutzungsgebühr )**

- |       |     |  |             |
|-------|-----|--|-------------|
| ( 1 ) | A.) | Erwerb eines Einzelgrabes<br>für die Dauer von 12 Jahren   | EURO 312,00 |
|       | B.) | Erwerb eines Doppelgrabes<br>für die Dauer von 12 Jahren   | EURO 468,00 |
|       | C.) | Erwerb eines Urnengrabes<br>für die Dauer von 12 Jahren  | EURO 468,00 |
|       | D.) | Erwerb einer Urnennische<br>für die Dauer von 12 Jahren  | EURO 510,00 |
| ( 2 ) |     | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf<br>die Dauer von 12 Jahren sind die im Absatz 3<br>angegebenen Gebühren des entsprechenden Grabes<br>pro Jahr zu zahlen, sofern diese zum Zeitpunkt<br>der Verlängerung noch gültig sind. |             |
| ( 3 ) |     | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes über<br>die Ruhefrist hinaus ( vom Ablauf des Nutzungs-<br>rechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt<br>Verstorbenen ) beträgt die Gebühr pro Jahr:                                    |             |
|       | A.) | bei einem Einzelgrab   | EURO 26,00  |
|       | B.) | bei einem Doppelgrab   | EURO 39,00  |

C.)	bei einem Urnengrab	EURO	39,00
C.)	bei einer Urnennische	EURO	42,50

## II. Gebühren für die Fundamentherstellung

Gebühr für die Herstellung eines Fundamentes für ein Grabdenkmal:

A.)	bei einem Einzelgrab	EURO	89,00
B.)	bei einem Doppelgrab	EURO	176,00
C.)	bei einem Urnengrab	EURO	89,00

## III. Überführungs- und Bestattungskosten

( 1 )	Grabherstellung		
	Ausheben eines Erdgrabes	EURO	440,00
	Ausheben eines Urnengrabes	EURO	235,00
	Urnenwandbestattung	EURO	70,00
( 2 )	Tätigkeit eines Leichenträgers		
	Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	EURO	12,50
	für Dienstleistungen während der Bestattung	EURO	25,00
( 3 )	Tieferlegung	EURO	89,00
( 4 )	Winterzuschlag ( in der Zeit vom 01. Dezember bis einschließlich 28. Februar )	EURO	59,00
( 5 )	Benutzung des Friedhofleichenwagens	EURO	11,50
( 6 )	Tätigkeit der Leichenfrau (Postmünster)		
	Tätigkeiten am und im Leichenhaus, einschl. Reinigung, sowie während der Bestattung	EURO	70,00
( 7 )	Tätigkeit am Leichenhaus Neuhofen, , einschl. Reinigung	EURO	30,00

Abweichend von den in Abs. 1 bis 5 genannten Gebühren werden erhoben:

- ( 8 ) für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr.
- ( 9 ) Für das Einbringen einer Leiche zu einem Zeitpunkt, an dem der Friedhof geschlossen ist EURO 32,00

#### IV. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Für die Benutzung werden erhoben:

- a.) bis zu 3 Tagen EURO 59,00
- b.) für jeden weiteren Tag EURO 12,00
- c.) für die Gestellung einer Hilfskraft je Stunde EURO 26,50
- d.) für das vorübergehende Einstellen der Leiche eines Auswärtigen  
Grundgebühr: EURO 59,00  
je weiteren angefangenen Tag EURO 17,50

#### V. Genehmigungsgebühren

- ( 1 ) für die Genehmigung eines Grabmales EURO 16,00
- ( 2 ) für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhofsanlagen EURO 59,00
- ( 3 ) für die Gestattung von Ausnahmen von der Benutzungssatzung EURO 59,00
- ( 4 ) für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist EURO 89,00

#### VI. Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- ( 1 ) Verwaltungsgebühren EURO 17,00
- ( 2 ) für das Überschreiben einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten EURO 6,00

( 3 ) Friedhofsunterhaltungskosten - jährlich -

a.) für einen reservierten Grabplatz	EURO	35,00
b.) für jeden belegten Grabplatz	EURO	35,00
b.) für jede belegte Urnennische	EURO	35,00

**§ 2**

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Postmünster, den 15. November 2018

Stefan Weindl  
1. Bürgermeister

(eingeführt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 2018, TOP 5)

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung dieser Satzung durch das Landratsamt Rottal-Inn ist nicht erforderlich.